

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Fahrzeuges (der Ware) an das Annahmepersonal der Firma Wenger Carrosserie/Fahrzeugbau und endet mit der Übergabe des Fahrzeuges (der Ware) an den Auftraggeber, respektive an eine von diesem beauftragte Person. Wir dürfen annehmen, dass Kunden oder Beauftragte, die ein Auto bei uns abholen, im Besitz eines gültigen Fahrausweises sind.

### Angebote und Preise

Kostenvorschläge sind entgeltlich, sofern diese Kosten nicht explizit erlassen wurden. Alle Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart, netto in Schweizer Franken, für Lieferungen ab Werk, zuzüglich schweizerischer Mehrwertsteuer. In Kostenvorschlägen angegebene Auto-Ersatzteilpreise sind Richtpreise, aus den branchenüblichen Kalkulationsunterlagen. Verrechnet werden die am Tage der Beschaffung gültigen Ersatzteil-Verkaufspreise der entsprechenden Automarke. Transportkosten, Fahrzeugüberführung, Verpackung, Leistungen und Lieferungen, die von uns nicht ausdrücklich vereinbart sind, wie insbesondere Chassisabänderungen, Vorführung der Fahrzeuge bei der MFP, Treibstoffbezüge etc., werden separat in Rechnung gestellt, zuzüglich MWSt. Die Gültigkeitsdauer der Angebote ist, sofern nicht anders vereinbart, befristet auf 3 Monate.

### Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders vereinbart, gilt Barzahlung, bzw. elektronische Zahlung, mittels einer von der Auftragnehmerin akzeptierten Kreditkarte, bei Abholung des Fahrzeuges.

Bei vereinbarter Rechnungsstellung wird der Betrag in der Regel innert 30 Tagen fällig, netto, ab Rechnungsdatum. Für Versicherungsfälle können bei Forderungs-Abtretungen andere Konditionen vereinbart werden. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er bei der 1. Mahnung eine Gebühr von CHF 20.— und bei der 2. Mahnung CHF 50.— zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Beanstandungen an der Rechnung sind innert 10 Tagen bei der Firma Wenger Carrosserie/Fahrzeugbau anzubringen, ansonsten gilt die Rechnung als geprüft und in Ordnung befunden. Zahlungen dürfen wegen Mängeln am Liefergegenstand oder Gegenforderungen des Bestellers, nicht zurückbehalten oder gekürzt werden.

### Vereinbarte Termine

Die vereinbarten Liefertermine beruhen auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung, unter Voraussetzung normaler Materialbezugs- und Fabrikationsmöglichkeiten. Die Lieferfristen werden neu angesetzt wenn:

- a) die vereinbarten Chassisanlieferungen nicht vertragsgemäss erfolgen;
- b) ohne unser Verschulden Ereignisse irgendwelcher Art auftreten, die bei uns oder unseren Unterpunterlieferanten den geordneten Fortgang der Arbeiten zur Ausführung des Auftrages beeinträchtigen;
- c) die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben uns nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder nachträglich geändert werden;
- d) die vereinbarten finanziellen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Eine Verspätung in der Ablieferung gibt dem Besteller kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Konventionalstrafen, Folgekosten oder Chömarge aus verspäteter Lieferung können nicht geltend gemacht werden.

### Transport- und Beschaffungsspesen

Bei der Beschaffung von Ersatzteilen werden die vom Zulieferer verlangten Spesen (Transport-, Express-, Verpackungs- und Portospesen) in Rechnung gestellt. Ist ein Fahrzeug nicht verkehrstüchtig und muss abgeschleppt werden, so wird der Transport des Fahrzeuges in Rechnung gestellt. Grundsätzlich erfolgen unsere Lieferungen ab Werk auf Kosten und Gefahr des Käufers.

### Expertisen und Lagerung

Wird aus versicherungstechnischen und anderen Gründen ein Fahrzeug von uns expertisiert, später aber bei uns nicht repariert, wird die Expertise in Rechnung gestellt. Wird ein Fahrzeug bei uns länger stationiert, ohne dass daran für uns Arbeitsleistungen anfallen, erlauben wir uns, eine Standplatz-Miete zu verlangen.

### Entsorgung

Verbleiben aus der Auftragsabwicklung (Arbeit) alte Teile oder Abfälle, gehören diese dem Auftraggeber. Ohne andere Weisungen bei der Auftragserteilung werden diese Materialien zu Lasten des Auftraggebers entsorgt oder sind zur weiteren Verfügung freigegeben.

### Garantie

Die Firma Wenger Carrosserie/Fahrzeugbau bescheinigt jeweils, die Arbeiten fachtechnisch einwandfrei und nach den Richtlinien des Fahrzeugherstellers ausgeführt zu haben. Dabei leistet sie ab Ablieferungsdatum die 3-jährige Eurogarant-Garantie auf sämtliche ausgeführten Arbeiten. Sie beinhaltet die Instandstellung von Unfall-, Blech-, Hagel- und Glasschäden. Die vom Fahrzeughersteller abgegebene Garantie ist dabei weiterhin gewährleistet. Bei Rostinstandstellungen, Restaurationen, Abänderungen, Neukonstruktionen und anderen Arbeiten gilt eine 1-jährige Garantie. Diese Garantie deckt eventuelle Konstruktions- und Fabrikationsfehler. Sie erstreckt sich nur auf fabrikneues Material und umfasst lediglich den Ersatz defekter Teile, ausschliesslich in unseren Werkstätten. Bei Montageteilen, elektronischen Bestandteilen und Ähnlichem beschränkt sich die Garantie auf diejenige, welche der Lieferant gewährt. Auf Occasionsteile und Fahrzeuge kann keine Garantie abgegeben werden. Ausgeschlossen von der Garantie sind entstandene Schäden durch Unfall, Überlastung, unsachgemässe Bedienung, Fahrlässigkeit und mangelhafte Wartung. Die Garantie wird nur gewährleistet, wenn alle Arbeitsprozesse in unserem Betrieb ausgeführt wurden und später keine weiteren Arbeiten von Drittfirmen vorgenommen wurden, welche mit einem Garantie-Anspruch in Zusammenhang stehen. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, sichtbare Mängel sofort nach deren Auftreten zu melden. Der Firma Wenger Carrosserie/Fahrzeugbau muss ermöglicht werden, die Garantie-Leistung selbst ausführen zu können. Entschädigungsforderungen in jeglicher Form fallen dementsprechend ausser Betracht. Die Garantie wird immer auf das Fahrzeug gewährt. Bei einem Halterwechsel überträgt sich die Garantie automatisch auf den neuen Besitzer. Um Garantieansprüche geltend machen zu können, benötigt der Fahrzeughalter die beglichene Rechnung.

### Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, unser Eigentum. Wir behalten uns das Recht vor, für die von uns kreditierten Waren den Eigentumsvorbehalt am Wohnort des Käufers, auf dessen Kosten, eintragen zu lassen.

### Dokumente / Unterlagen

Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Projektskizzen, usw. sind unverbindlich; ebenso die darin enthaltenen technischen Angaben. Pläne, Zeichnungen und Offerten bleiben unser geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung unsererseits weder Dritten zugänglich gemacht, kopiert, noch zur Selbstanfertigung der betreffenden Gegenstände benützt werden. Eine widerrechtliche Verwendung verstösst gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb. Wir behalten uns gegebenenfalls Entschädigungsforderungen vor.

### Reklamationen

Falls die Reklamation nicht innert 10 Tagen erfolgt, wird das Werk als in allen Teilen genehmigt betrachtet.

### Auftragsrücktritt

Der Auftraggeber akzeptiert, durch Annahme der Auftragsbestätigung, unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollte der Auftraggeber, durch eigenes Verschulden, den von uns bestätigten Auftrag auflösen, so ist die Auftragnehmerin berechtigt die schon angefallenen Kosten, im Minimum aber 15 Prozent des Vertragspreises, als Entschädigung/Konventionalstrafe geltend zu machen.

### Anwendbares Recht

**Als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbaren beide Vertragspartner ausdrücklich BASEL-STADT. Es gilt das Schweizerische Recht. Wir behalten uns vor, unsere Rechte gegenüber dem Auftraggeber beim zuständigen Gericht seines Wohnortes, bzw. Geschäftssitzes, oder bei jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.**